



Allgemeine Einkaufsbedingungen der AHT

Stand: Mai 2026

AHT Cooling Systems GmbH | Werksgasse 57 | A-8786 Rottenmann | Austria
t. +43 (0) 36 14 / 24 51-0 | Email: office@aht.at
LG Leoben | FN 219939 s | UID: ATU 577 63 405
Axel Scherrieble (Managing Director)
Satoshi Ito (Deputy Managing Director)
Mark Swierzy (Deputy Managing Director)

www.aht.at

01 Begriffsbestimmungen

AHT bezeichnet die AHT-Gesellschaft, die eine Bestellung aufgibt, d. h. die in der Bestellung genannte juristische Person sowie deren Rechtsnachfolger.

LIEFERANT bezeichnet die Partei, die WAREN liefert und Vertragspartei des VERTRAGS ist.

WAREN bezeichnet die Waren, Materialien, Komponenten, Teile und/oder Ausrüstungen, die vom LIEFERANTEN gemäß dem VERTRAG zu liefern sind.

Bestellung bezeichnet jede von AHT erteilte verbindliche Bestellung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lieferplanabrufe.

VERTRAG bezeichnet einen Vertrag zwischen AHT und dem LIEFERANTEN über die Lieferung von WAREN, bestehend aus den in Ziffer 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Dokumenten, und umfasst auch Rahmenverträge.

Parteien bezeichnet AHT und den LIEFERANTEN gemeinsam.

02 Vertrag

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebotsanfragen und den mit dem LIEFERANTEN geschlossenen VERTRAG sowie für dessen Erfüllung und sind Bestandteil desselben.

Von Zeit zu Zeit kann AHT einen vorläufigen, unverbindlichen Forecast bereitstellen. AHT kann nach eigenem Ermessen beschließen, mehr oder weniger WAREN als prognostiziert zu kaufen. Sofern in einem VERTRAG nichts anderes vereinbart ist, gibt AHT gegenüber dem LIEFERANTEN keinerlei Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen – welcher Art auch immer – hinsichtlich der von AHT prognostizierten Warenmenge ab. Um eine angemessene Produktion und Lieferung der WAREN sicherzustellen, sorgt der LIEFERANT auf eigene Gefahr und Kosten für ausreichende Produktionskapazitäten und Lagerbestände, um die Bestellungen von AHT gemäß Forecasts zu erfüllen, und verpflichtet er sich, die Forecasts regelmäßig zu analysieren, um Risiken im Zusammenhang mit Nachfrageschwankungen zu minimieren. Der LIEFERANT informiert AHT über den Stand der Produktionskapazitäten und stellt auf erste Aufforderung hin weitere Informationen zur Verfügung. AHT haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Kosten, die sich aus den unverbindlichen Forecasts oder aus der Verpflichtung des LIEFERANTEN ergeben, ausreichende Produktionskapazitäten zur Erfüllung der Bestellungen von AHT sicherzustellen.

Die Vertragserfüllung seitens der AHT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder andere Sanktionen) entgegenstehen.

alls die Parteien im VERTRAG vereinbart haben, dass AHT dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit einer Bestellung bis zu einem bestimmten Datum Materialien oder Komponenten („Materialien“) auf Kosten von AHT zur Verfügung stellt und AHT die Materialien nicht rechtzeitig liefert:

a) hat der LIEFERANT AHT schriftlich zu bestätigen, dass er trotz der Verzögerung seitens AHT die vereinbarten Liefertermine für die WAREN einhalten wird

oder

b) wenn dies nicht möglich ist, hat der LIEFERANT AHT schriftlich mitzuteilen, dass der/die Liefertermin(e) der WAREN nicht eingehalten werden kann/können; der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, die Lieferung der WAREN um höchstens die gleiche Anzahl von Tagen zu verschieben, um die AHT die Bereitstellung der Materialien verzögert hat.

Der VERTRAG besteht aus der Bestellung mit den Spezifikationen der WAREN und allen in der Bestellung aufgeführten Dokumenten.

Ein VERTRAG kommt zustande, nachdem der LIEFERANT die Bestellung unterzeichnet oder angenommen hat oder wenn er spätestens drei (3) Werktagen nach Ausstellung der Bestellung durch AHT keine schriftlichen Einwände gegen die Bestellung aus triftigen Gründen erhoben hat. Bei Einwänden gegen eine Bestellung unterbreitet der LIEFERANT AHT einen Vorschlag zur Anpassung der Bestellung, den die Parteien anschließend erörtern. Vereinbarte Anpassungen einer Bestellung werden schriftlich oder in einer Anpassung der Bestellung bestätigt.

Ungeachtet des Vorstehenden hat der LIEFERANT innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erteilung der Bestellung durch AHT eine Auftragsbestätigung (gemäß den Anforderungen von AHT, die dem LIEFERANTEN von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden) zu erteilen. Das Fehlen einer solchen Auftragsbestätigung ändert jedoch nichts daran, dass die Bestellung für beide Parteien wie oben festgelegt verbindlich wird.

Änderungen und Ergänzungen des VERTRAGS sind für AHT nur dann verbindlich, wenn und soweit diese Änderungen von AHT schriftlich bestätigt wurden. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind für AHT nur dann verbindlich, wenn und soweit diese Änderungen von AHT im VERTRAG bestätigt wurden.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem LIEFERANTEN und nicht befugten Mitarbeitern von AHT sind für AHT nicht bindend.

Bei Widersprüchen zwischen oder innerhalb des VERTRAGS, Normen und/oder (gesetzlichen) Vorschriften gelten die für den LIEFERANTEN strengsten und/oder härtesten Anforderungen.

Sollten sich in den Vertragsunterlagen Fehler oder Auslassungen befinden, hat der LIEFERANT diese AHT zur Korrektur zu melden, bevor er mit der Herstellung oder Lieferung der WAREN fortfährt. Unterlässt der LIEFERANT dies, gehen etwaige Folgen zu seinen Lasten. Der LIEFERANT hat den VERTRAG und dessen Sinn und Zweck einzuhalten und darf sich nicht auf etwaige Fehler oder Auslassungen berufen, um seine Verpflichtungen einzuschränken.

Die Geltung etwaiger vom LIEFERANTEN verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

03 Lieferbedingungen

Die Auslegung der im VERTRAG festgelegten Lieferbedingungen erfolgt gemäß den „Incoterms“ in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VERTRAGS gültigen Fassung, wie sie von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlicht wurden.

04 Einhaltung von Gesetzen

Der LIEFERANT verpflichtet sich und garantiert, dass der LIEFERANT und alle WAREN alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, die in dem Land gelten, in dem die WAREN verkauft und verwendet werden sollen. Der LIEFERANT wird AHT vor der Lieferung der WAREN und auf erstes Anfordern von AHT alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungsunterlagen vorlegen, in denen die Einhaltung bestätigt wird, und alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungszeichen auf den WAREN anbringen lassen, die für deren Verwendung erforderlich sind.

05 Preise

Alle Kosten für Arbeitskräfte, Material, Verpackung, Dokumentation, Steuern, Versicherung, Transport, Be- und Entladung und/oder sonstige (gesetzliche) Anforderungen für die Lieferung zu den im VERTRAG festgelegten Zeitpunkten und in den dort festgelegten Mengen sowie gemäß den geltenden Vorschriften, Gesetzen und Bestimmungen sind im Kaufpreis bzw. in den Kaufpreisen enthalten, sofern im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Preiserhöhungen müssen vom LIEFERANTEN mindestens vier (4) Wochen im Voraus angekündigt werden und werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch AHT wirksam. Wurde eine Preisgültigkeitsdauer vereinbart, ist eine Preiserhöhung nicht zulässig.

Der LIEFERANT trägt das Risiko aller Ereignisse oder Umstände, die sich nachteilig auf die Preise für die WAREN auswirken könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wechselkurse, Materialkostensteigerungen, Inflation und Produktionskostensteigerungen. AHT haftet nicht für Verluste oder Aufwendungen, die sich aus Ereignissen oder Umständen ergeben, die sich nachteilig auf die Preise der WAREN auswirken könnten.

06 Änderungen

AHT kann vom LIEFERANTEN jederzeit verlangen, die Bestellung für die WAREN (teilweise) zu ändern, zu erhöhen oder zu verringern. Etwaige Folgen werden zwischen AHT und dem LIEFERANTEN vereinbart. Ersetzungen oder Änderungen durch den LIEFERANTEN sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch AHT zulässig.

Der LIEFERANT darf keine Änderungen am Design der WAREN vornehmen, die die Spezifikationen, die Form, die Passform, die Funktion oder den Herstellungsprozess dieser WAREN verändern könnten, ohne AHT zuvor über solche Änderungen zu informieren und die vorherige schriftliche Genehmigung von AHT einzuholen.

Die Genehmigung des Materials oder des Entwurfs des LIEFERANTEN durch AHT oder jede andere erteilte Genehmigung entbindet den LIEFERANTEN nicht von den im VERTRAG festgelegten Gewährleistungen oder sonstigen Verpflichtungen aus dem VERTRAG.

07 Lieferung

Der LIEFERANT hat die WAREN in den richtigen Mengen zu den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen und an die dort angegebenen Orte an AHT zu liefern. Die Einhaltung der Fristen ist von entscheidender Bedeutung, und der LIEFERANT hat die Ausführung des VERTRAGS, einschließlich seiner Aufträge an Subunternehmer, zu beschleunigen.

Falls der LIEFERANT nicht in der Lage ist, die WAREN gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen an AHT zu liefern, hat der LIEFERANT AHT unverzüglich schriftlich zu informieren, um geeignete Gegenmaßnahmen festzulegen und umzusetzen, wobei diese Gegenmaßnahmen oder Lösungen von den Parteien in gutem Glauben zu erörtern und zu vereinbaren sind, um jegliche Unannehmlichkeiten für AHT zu vermeiden. Bis AHT die vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen oder Lösungen schriftlich bestätigt hat, ist der LIEFERANT verpflichtet, die WAREN gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen zu liefern. Die Annahme der vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen durch AHT lässt das Recht von AHT, vom Lieferanten Schadenersatz oder Entschädigung zu begehren, unberührt.

AHT behält sich das Recht vor, den Standort bzw. die Standorte des LIEFERANTEN oder seiner Subunternehmer zu besuchen, um die Abwicklung in dem als angemessen erachteten Umfang zu beschleunigen, ohne den LIEFERANTEN von seinen Verpflichtungen aus dem VERTRAG zu entbinden.

08 Unteraufträge

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Unteraufträge, die der LIEFERANT im Zusammenhang hiermit erteilt. Der LIEFERANT hat AHT auf Anfrage und in der gewünschten Form Kopien seiner Aufträge an Subunternehmer ohne Preise sowie alle angeforderten Lieferinformationen, einschließlich jener der Aufträge der Subunternehmer, zur Verfügung zu stellen.

09 Prüfung

Alle WAREN werden unter Vorbehalt des Prüf- und Ablehnungsrechts von AHT entgegengenommen. AHT ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), WAREN abzulehnen, die nicht dem VERTRAG entsprechen. Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, dass a) alle Prüfungen und Tests gemäß den Anforderungen des VERTRAGS durchgeführt werden; b) alle im Rahmen dieses VERTRAGS gelieferten WAREN vor, während und nach der Herstellung zu allen angemessenen Zeiten und an allen angemessenen Orten einer Prüfung durch AHT unterliegen; c) der LIEFERANT verpflichtet ist, alles, was bei der Prüfung als mangelhaft befunden wird, kostenlos und unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen; d) eine solche Prüfung oder das Unterlassen einer Prüfung durch AHT oder eine andere Stelle den LIEFERANTEN weder von seiner Verantwortung oder Haftung in Bezug auf die WAREN entbindet noch in irgendeiner Weise als stillschweigende Abnahme derselben ausgelegt werden darf (widersprechende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen); e) wenn infolge einer Ablehnung oder aus einem anderen Grund, für den der LIEFERANT

verantwortlich ist, die Prüfung (teilweise) wiederholt werden muss oder noch durchgeführt werden muss, die Mehrkosten für AHT zu Lasten des LIEFERANTEN gehen.

10 Gewährleistungen

Der LIEFERANT garantiert, dass die gelieferten WAREN frei von Mängeln in Bezug auf Konstruktion, Verarbeitung, Material und Herstellung sind. Alle gelieferten WAREN müssen neu sein, aus neuen Materialien bestehen, dem VERTRAG und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen sowie von bester Qualität ihrer jeweiligen Art sein, wobei durchgehend erstklassige Verarbeitung gewährleistet sein muss und der neueste Stand der Technik anzuwenden ist. Alle WAREN müssen die erforderliche Größe und Kapazität aufweisen, für den von AHT vorgesehenen Zweck geeignet und passend sein und aus geeigneten Materialien hergestellt sein, um die festgelegten Betriebsbedingungen in jeder Hinsicht zu erfüllen. Alle WAREN müssen frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten und Belastungen sein.

Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf (5) Jahre (Standard) und zehn (10) Jahre für epidemische Fehler (wie unten definiert) und beginnt mit dem Datum des Eintreffens der WAREN bei AHT, es sei denn, die Herstellergarantie gilt für einen längeren Zeitraum; in diesem Fall entspricht die Gewährleistungsfrist der vom Hersteller gewährten Garantiezeit.

Sollten WAREN nicht dem VERTRAG und/oder den Spezifikationen entsprechen oder sich als mangelhaft erweisen oder sollten zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel oder Fehler auftreten, die auf die Konstruktion (sofern vom LIEFERANTEN und/oder Subunternehmer bereitgestellt), die Materialien, die Verarbeitung oder die Betriebseigenschaften der WAREN zurückzuführen sind, ist AHT berechtigt:

- a) den LIEFERANTEN aufzufordern, die WAREN auf dessen Kosten innerhalb jener Frist zu ersetzen oder reparieren zu lassen, die erforderlich ist, um den Liefererfordernissen bzw. Marktrepaurerfordernissen von AHT zu entsprechen;
- b) Reparaturarbeiten oder den Austausch der WAREN auf Kosten des LIEFERANTEN selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen (in den Räumlichkeiten von AHT oder in den Räumlichkeiten der Kunden von AHT);
- c) die WAREN an den LIEFERANTEN zurückzusenden und den Preis dafür zurückzufordern;
- d) Produkte, die mit den WAREN vergleichbar sind, oder sonstige Ersatzprodukte für die WAREN auf dem freien Markt bzw. von Drittanbietern zu erwerben, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen von AHT erforderlich ist; AHT kann dem LIEFERANTEN die Differenz zwischen dem Preis der mangelhaften WAREN und dem Preis für Ersatzprodukte in Rechnung stellen;
- e) den LIEFERANTEN für alle damit verbundenen Kosten haftbar zu machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für die Reparatur oder den Austausch der WAREN in den Räumlichkeiten der Kunden von AHT (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Material-, Arbeits-, Reise-, Lager- und Transportkosten) sowie Kosten für die Rücksendung der WAREN vom Markt und etwaige weitere Transport- oder Lagerkosten;
- f) die Bestellung / den Restbetrag von nicht gelieferten WAREN zu stornieren; oder
- g) den VERTRAG zu kündigen.

Die oben genannten Rechte von AHT können nach Wahl von AHT einzeln oder in beliebiger Kombination ausgeübt werden.

Für alle WAREN, die im Rahmen der Gewährleistung repariert oder ersetzt werden, gilt eine neue Gewährleistung zu denselben Bedingungen.

Die hierin festgelegte Gewährleistung gilt zusätzlich zu einer etwaigen gesetzlich vorgesehenen Gewährleistung (und schränkt diese daher nicht ein).

Der LIEFERANT stellt für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist alle Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Ersatzteile gegen eine angemessene Vergütung bereit.

10a Epidemische Fehler

Es gilt als vereinbart, dass die Preise für die WAREN auf der Grundlage vereinbart werden, dass der LIEFERANT für epidemische Fehler der WAREN im Sinne dieser Vereinbarung (an anderer Stelle schlicht als „epidemischer Fehler“ bezeichnet) Gewähr leistet. Ein epidemischer Fehler gilt als eingetreten, wenn mehr als zwei Prozent (2 %) der WAREN (einer Artikelnummer), die vom LIEFERANTEN innerhalb eines rollierenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten geliefert wurden, als defekt befunden werden. (Sämtliche AHT- und LIEFERANTEN-Gesellschaften werden dabei kumulativ betrachtet.)

Im Falle eines epidemischen Fehlers stehen AHT alle in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Rechte zu. Darüber hinaus gilt für alle WAREN, die potenziell von dem epidemischen Fehler betroffen sind, eine verlängerte Gewährleistungsfrist wie oben festgelegt, und der LIEFERANT trägt die Kosten für die endgültige Behebung des Problems (einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit einem präventiven Austausch im Feld). Ferner trägt der LIEFERANT alle Kosten im Zusammenhang mit sofortigen Gegenmaßnahmen, um einen solchen epidemischen Fehler in Zukunft zu verhindern.

Ein „Rückruf“ liegt vor, wenn aus Qualitäts- oder Sicherheitsgründen ein Rückruf von WAREN oder eine Korrektur von WAREN im Feld durch eine staatliche Behörde oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens angeordnet oder verlangt wird. Für einen Rückruf gelten dieselben Regelungen wie für einen epidemischen Fehler (einschließlich der verlängerten Gewährleistungsfrist).

Ein „schwerwiegender Schadensfall“ liegt vor, wenn WAREN Personen- oder Sachschäden verursachen. Für einen Rückruf gelten dieselben Regelungen wie für einen epidemischen Fehler (einschließlich der verlängerten Gewährleistungsfrist).

Im Falle eines gegen AHT geltend gemachten Haftungsanspruchs Dritter, der durch die gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelieferten WAREN verursacht wurde, hat der LIEFERANT AHT von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, und der LIEFERANT hat AHT für alle Schäden, die gemäß dem geltenden Produkthaftungsrecht an Dritte zu zahlen sind, sowie für damit verbundene Kosten und Verluste zu entschädigen.

Bei Eintritt eines epidemischen Fehlers, eines Rückrufs, eines schwerwiegenden Schadensfalls oder einer sonstigen Aktion, Feldmaßnahme oder Produkthaftungssituation (zusammenfassend als „Erstattungsfall“ bezeichnet) ist AHT berechtigt, alle Rechte und Rechtsbehelfe gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Anspruch zu nehmen (ohne darauf beschränkt zu sein). Bei Eintritt eines solchen Erstattungsfalls hat

der LIEFERANT AHT weiters von jeglichem Sach- oder Personenschaden sowie von den Kosten für Dienstleistungen oder sonstige Maßnahmen, die AHT zur Behebung oder Beseitigung des Erstattungsfalls ergreift, freizustellen und schadlos zu halten.

Bei einem Erstattungsfall halten sich die Parteien gegenseitig über die Einzelheiten des Vorfalles auf dem Laufenden und arbeiten zusammen, um die Interessen der jeweils anderen Partei angemessen zu verteidigen.

11 Eigentumsübergang

Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, gehen das Eigentum und der Besitz an den WAREN spätestens am im VERTRAG angegebenen Lieferort oder bei Zahlung der entsprechenden Rechnung auf AHT über, je nachdem, was zuerst eintritt, und unbeschadet etwaiger Ablehnungsrechte, die AHT gemäß dem VERTRAG oder anderweitig zustehen.

12 Haftung

Der LIEFERANT haftet für alle Kosten und/oder Schäden, die sich aus seiner vollständigen oder teilweisen Verletzung des VERTRAGS ergeben, und stellt AHT hiervon frei.

AHT teilt dem LIEFERANTEN Art und Umfang der entstandenen Schäden schriftlich mit. Der LIEFERANT erstattet die Schäden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung.

Der LIEFERANT haftet für jeglichen Verlust oder Schaden an Eigentum sowie für Tod oder Körperverletzung, die einer Person durch die Nutzung der WAREN oder eines Endprodukts, in das die WAREN eingearbeitet sind, aufgrund eines Mangels im Sinne der EWG-Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und der EWG-Richtlinie 2001/95 über die allgemeine Produktsicherheit entstehen.

Der LIEFERANT hat seine im Zusammenhang mit dem VERTRAG bestehenden Haftungsrisiken durch eine oder mehrere angemessene und ausreichende Versicherungen mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EURO pro Schadensfall abzusichern. Die Versicherung(en) des LIEFERANTEN muss (müssen) eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung umfassen, die auch die Demontage- und Montagekosten im Zusammenhang mit dem Austausch defekter Produkte abdeckt.

Der LIEFERANT wird AHT auf erstes Anfordern eine Bescheinigung über die in dieser Klausel genannten Versicherungen vorlegen. Der LIEFERANT hat AHT über jede Änderung des Versicherungsschutzes während der Laufzeit des VERTRAGS zu informieren. Der LIEFERANT hat diese Versicherungen so lange aufrechtzuerhalten, wie dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem VERTRAG, zur Deckung aller Schäden, die aus der Verletzung seiner Verpflichtungen resultieren, und zur Deckung seiner Haftung erforderlich ist.

Der LIEFERANT tritt alle Ansprüche gegen seinen/seine Versicherer an AHT ab. Sollte eine solche Abtretung nach den Versicherungsverträgen oder dem anwendbaren Recht unwirksam sein, hat der LIEFERANT seinen/seine Versicherer dennoch anzuweisen, die im Rahmen der Versicherung(en) fälligen Beträge direkt an AHT zu zahlen.

Im Falle eines gegen AHT geltend gemachten Haftungsanspruchs Dritter, der durch die im Rahmen des VERTRAGS gelieferten WAREN verursacht wurde, hat der LIEFERANT AHT von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, und der LIEFERANT hat AHT für alle Schäden, die gemäß dem geltenden Produkthaftungsrecht an Dritte zu zahlen sind, sowie für damit verbundene Kosten und Verluste zu entschädigen.

Im Falle einer Verzögerung der Lieferung der WAREN zum vereinbarten Liefertermin zahlt der LIEFERANT an AHT für jeden Tag der Verzögerung einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Wertes der verspäteten WAREN als pauschalierten Schadensersatz. Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Unterlassungen oder Umstände, die Dritten zuzurechnen sind und die den LIEFERANTEN an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, befreien den LIEFERANTEN von der Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes. AHT kann über den Betrag des pauschalierten Schadensersatzes hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend machen sowie jegliche sonstige Rechte ausüben.

13 Zahlung

Die Rechnungen des LIEFERANTEN werden gemäß den in der Bestellung enthaltenen Zahlungsbedingungen beglichen; fehlen solche Zahlungsbedingungen, gelten Zahlungsbedingungen von vierzehn (14) Tagen mit drei (3) Prozent Skonto und sechzig (60) Tagen netto. Erfordern Rechnungen und/oder Belege eine Korrektur, so beginnt die Zahlungsfrist ab dem Datum des Eingangs der korrigierten Rechnung und/oder der korrigierten Belege.

AHT ist berechtigt, alle dem LIEFERANTEN aus dem VERTRAG zustehenden Beträge mit den vom LIEFERANTEN aus dem VERTRAG geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

Die Zahlung einer Rechnung oder eines sonstigen Betrags durch AHT stellt für sich genommen keine bedingungslose Abnahme der WAREN dar.

Falls AHT und der LIEFERANT in einer Bestellung vereinbart und bestätigt haben, dass AHT eine oder mehrere Vorauszahlungen an den LIEFERANTEN leistet, erfolgen diese Vorauszahlungen erst, nachdem der LIEFERANT auf eigene Kosten eine auf erste Anforderung hin fällige Bankgarantie in Höhe des von AHT geleisteten Vorauszahlungsbetrags zugunsten von AHT ausgestellt hat, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem VERTRAG zu gewährleisten. Der LIEFERANT stellt die Bankgarantie in der von AHT vorgegebenen Form aus. Die Bankgarantie muss von einer Bank mit mindestens A-Rating ausgestellt werden, und die Bank muss von AHT genehmigt sein. Der LIEFERANT legt AHT einen Entwurf der Bankgarantie zur Prüfung und Genehmigung vor. Die Bankgarantie wird spätestens vierzehn (14) Tage vor dem vereinbarten Termin der Vorauszahlung ausgestellt und gilt bis drei (3) Monate nach dem vollständigen Übergang des Eigentums an den betreffenden WAREN auf AHT gemäß den Bestimmungen des VERTRAGS.

14 Abtretung

Der LIEFERANT darf seine Rechte oder Pflichten aus dem VERTRAG ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AHT nicht abtreten oder übertragen.

15 Geistiges Eigentum ---

Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster und/oder sonstigen technischen Informationen oder Kreationen oder Daten und sonstigen geschützten Informationen, unabhängig davon, ob sie gemeinsam erstellt, von AHT oder deren Beauftragten bereitgestellt oder genehmigt wurden („technische Informationen“), sowie alle Rechte daran sind und bleiben Eigentum von AHT oder deren Beauftragten, und der LIEFERANT ist lediglich zur Nutzung der technischen Informationen zum Zwecke der Erfüllung der Bestellungen und des VERTRAGS berechtigt.

Alle geistigen Eigentumsrechte, die im Rahmen der Fertigung durch AHT unter Verwendung der WAREN entstehen, Anpassungen/Erweiterungen daran und/oder damit zusammenhängende (technische) Informationen, Dokumente, Verfahren, Aufgaben usw. gehen auf AHT über. Soweit bestehende geistige Eigentumsrechte und/oder (technische) Informationen, Dokumente, Verfahren usw. beim LIEFERANTEN und/oder bei Dritten liegen, wird der LIEFERANT ein unwiderrufliches Recht zur freien und uneingeschränkten Nutzung durch und zugunsten von AHT einräumen.

Der LIEFERANT versichert und garantiert, dass alle vom LIEFERANTEN gelieferten WAREN sowie der Verkauf der WAREN durch den LIEFERANTEN und, soweit zutreffend, deren Verkauf und Nutzung durch AHT oder deren nachfolgende Käufer oder Erwerber frei von jeglicher Haftung oder Ansprüchen Dritter sind, insbesondere in Bezug auf (i) Lizenzgebühren, Pfandrechte oder sonstige Belastungen oder (ii) die Verletzung von Rechten Dritter an geistigem Eigentum, seien es Patentrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen oder sonstige Eigentums- oder geistige Eigentumsrechte.

Der LIEFERANT hat AHT in Hinblick auf alle Klagen, Ansprüche, Forderungen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung von Handelsnamen und/oder anderen Rechten Dritter an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den WAREN oder Teilen davon ergeben oder aufgrund solcher entstehen, einschließlich der Verwendung von Material oder Ausrüstungen und des Verkaufs von mit den WAREN hergestellten Produkten.

Im Falle von Ansprüchen oder Klagen gegen AHT, die sich aus den in dieser Klausel genannten Sachverhalten ergeben, ist der LIEFERANT unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und hat auf eigene Kosten alle Verhandlungen zur Beilegung dieser Ansprüche sowie etwaiger daraus entstehender Rechtsstreitigkeiten zu führen.

AHT leistet auf Verlangen des LIEFERANTEN jede verfügbare Unterstützung für diese Zwecke. AHT sind die dabei entstandenen Kosten zu erstatten.

Der LIEFERANT erklärt sich unwiderruflich mit der weltweiten Nutzung aller vom LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten urheberrechtlich geschützten Werke (z. B. Dokumentationen), Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen und gewerblichen Muster (unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht) durch AHT, die verbundenen Unternehmen von AHT, die Kunden von AHT sowie deren spätere Rechtsnachfolger einverstanden, soweit dies für die effektive Nutzung/den Verkauf der WAREN und der Produkte von AHT erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Vergütung für die Nutzung durch AHT ist im Preis enthalten.

16 Kündigung wegen Vertragsverletzung

Bei Nichteinhaltung einer Bestimmung des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN kann AHT den VERTRAG oder Teile davon ohne weitere Einmahnung und ohne gerichtliche oder schiedsgerichtliche Intervention sowie ohne Kosten oder Pönale für AHT kündigen. Darüber hinaus stehen AHT die im VERTRAG und/oder in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Ansprüche zu. Der LIEFERANT wird – wenn und soweit von AHT verlangt – die vom LIEFERANTEN im Rahmen des VERTRAGS abgeschlossenen Unterverträge an AHT abtreten.

17 Höhere Gewalt

Eine Partei haftet gegenüber der anderen Partei im Rahmen des VERTRAGS nicht, wenn sie aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert oder dabei aufgehalten wird. Ein Ereignis höherer Gewalt ist definiert als ein Ereignis, das vom LIEFERANTEN bzw. von AHT vernünftigerweise nicht vorhersehbar, kontrollierbar und vermeidbar ist und das die Erfüllung des VERTRAGS wesentlich beeinträchtigt. Normale Risiken wie übliche Gefahren durch schlechtes Wetter, Verfügbarkeit von Arbeitskräften, Material oder Transportmitteln, defekte Materialien, Streiks (mit Ausnahme von Generalstreiks), Preis- oder Lohnschwankungen, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit des LIEFERANTEN usw. gelten nicht als Ereignis höherer Gewalt.

Der LIEFERANT hat AHT unverzüglich schriftlich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren und Einzelheiten anzugeben. Der LIEFERANT, der aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt eine Fristverlängerung geltend macht, trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt und dafür, dass dieses Ereignis den Fortgang der Vertragserfüllung beeinträchtigt. Dem LIEFERANTEN durch ein Ereignis höherer Gewalt entstandene Mehrkosten werden von AHT nicht erstattet. AHT kann den VERTRAG kündigen, falls ein Ereignis höherer Gewalt den LIEFERANTEN dreißig (30) Kalendertage lang an der Lieferung gehindert hat.

18 Vertraulichkeit

Alle Daten, Informationen, Entwürfe, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die AHT dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, sind vertraulich und dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem VERTRAG verwendet werden.

Die empfangende Partei darf die von der offenlegenden Partei bereitgestellten vertraulichen Informationen nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich machen, die diese Informationen zum Zweck der Lieferung der WAREN gemäß dem VERTRAG kennen müssen, und nur unter der Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter über den vertraulichen Charakter der Informationen informiert werden. Die empfangende Partei wird gegenüber diesen Mitarbeitern geeignete Maßnahmen (durch Anweisungen, Vereinbarungen oder auf andere Weise) ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus dem VERTRAG nachzukommen.

Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass alle Unterverlieferanten des LIEFERANTEN, die zwingend (direkt oder indirekt) Zugang zu den vertraulichen Informationen von AHT zum Zweck der Lieferung der WAREN benötigen, eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen und einhalten, die einen ähnlichen Schutz der vertraulichen Informationen vorsieht, wie hier vorgesehen.

19 Werbung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AHT darf der LIEFERANT weder die Marke von AHT verwenden noch Einzelheiten des VERTRAGS, der zu liefernden WAREN oder des Verwendungszwecks der im Rahmen dieses VERTRAGS zu liefernden WAREN veröffentlichen.

20 Anwendbares Recht

Der VERTRAG (einschließlich der Schiedsklausel) unterliegt dem Recht jenes Landes, in dem die AHT-Gesellschaft, die die Bestellung abgibt, ihren Sitz hat, und ist entsprechend diesem Recht auszulegen. Kollisionsnormen und das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.

21 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter endgültig entschieden. Die in dem Schiedsverfahren erlassenen Schiedssprüche und Prozessleitenden Verfügungen werden nicht veröffentlicht.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist der Sitz der AHT-Gesellschaft, die die Bestellung abgegeben hat, und das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

Die aus einem solchen Schiedsverfahren resultierende Entscheidung (einschließlich jedweden Schiedsspruchs) ist endgültig und für beide Parteien bindend. Die Parteien erkennen an, dass solche Schiedssprüche an jedem Ort, an dem sich ihr Vermögen befindet oder an dem solches festgestellt wurde, und von jedem dort zuständigen Gericht vollstreckt werden.

Die Kosten des Schiedsverfahrens (einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen wie Anwaltshonorare, Reise- und Unterbringungskosten) sind von der unterlegenen Partei zu tragen, sofern in den Bestimmungen des Schiedsspruchs nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Die Parteien können, ungeachtet etwaiger Streitigkeiten, die Bestimmungen des VERTRAGS weiterhin umsetzen, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die dem Schiedsverfahren unterliegen.

22 Verpflichtung zur Einhaltung

Der LIEFERANT verpflichtet sich und garantiert, dass der LIEFERANT und alle WAREN allen geltenden internationalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und behördliche Auflagen in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Terrorismusbekämpfung, Handelsbeschränkungen, Wirtschaftssanktionen und Anti-Boycott. Der LIEFERANT verpflichtet sich und garantiert, dass der LIEFERANT und alle WAREN dem DAIKIN-Handbuch für Unternehmensethik entsprechen, das hier verfügbar ist: https://www.aht.at/wp-content/uploads/2024/05/POL-002_de-Handbook-for-Corporate-Ethics.pdf.

Der LIEFERANT erklärt und garantiert hiermit, dass er und/oder alle seine Gesellschafter, Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter und Subunternehmer, die im Rahmen des VERTRAGS Leistungen erbringen, über die oben genannten Gesetze, Beschränkungen und Grundsätze informiert sind, und verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Vorschriften durch alle diese Personen im Zusammenhang mit den im Rahmen des VERTRAGS zu erbringenden Leistungen sicherzustellen.

23 Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung —————

Der LIEFERANT versichert und garantiert, dass

- a) der LIEFERANT sowie seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, Vertreter oder andere in seinem Namen handelnde Dritte (i) jeweils mit den Gesetzen zur Bekämpfung von Korruption vertraut sind, diese verstehen und nicht gegen diese verstoßen haben und (ii) nicht wegen Verstößen gegen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption von Strafverfolgungsbehörden oder anderen zuständigen Stellen verurteilt oder verfolgt worden sind.
- b) der LIEFERANT angemessene Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Beauftragten oder andere Dritte, die seiner Kontrolle oder seinem bestimmenden Einfluss unterliegen, die Anti-Korruptionsgesetze einhalten.
- c) der LIEFERANT keine Maßnahmen ergreift, die dazu führen könnten, dass AHT gegen solche Anti-Korruptionsgesetze verstößt.
- d) der LIEFERANT jene exakten Bücher, Aufzeichnungen und Konten führt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze nachzuweisen.
- e) der LIEFERANT auf Verlangen von AHT sicherstellt, dass jeder Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter oder sonstige Dritte, der im Namen des LIEFERANTEN handelt, eine schriftliche Bescheinigung unterzeichnet und AHT jene Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, die von AHT in angemessener Weise angefordert werden, um zu prüfen, ob der LIEFERANT oder der betreffende Mitarbeiter usw. die Anti-Korruptionsgesetze einhält.

24 Bücher und Aufzeichnungen —————

Der LIEFERANT hat vollständige Aufzeichnungen in Bezug auf die Erfüllung des VERTRAGS zu führen. Der Inhalt dieser Aufzeichnungen umfasst unter anderem eine vollständige und genaue Beschreibung der Leistungen des LIEFERANTEN und seiner Subunternehmer (z. B. Angaben zu Dienstleistungen, Arbeitszeitnachweise und relevante Korrespondenz oder Zusammenfassungen davon), alle Ausgaben, alle geleisteten Zahlungen sowie alle sonstigen Dokumente, die im Zusammenhang mit dem VERTRAG mit AHT erstellt oder empfangen wurden.

Der LIEFERANT hat diese Aufzeichnungen mindestens für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach vollständiger Erfüllung des VERTRAGS aufzubewahren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

25 Datenschutz

Die Parteien bestätigen, dass sie nur insoweit personenbezogene Daten austauschen, wie dies zur Erfüllung des VERTRAGS erforderlich ist, und dass sie solche Daten rechtmäßig gemäß den Artikeln 6, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) einschließlich etwaiger späterer Änderungen erheben.

Jede Partei verpflichtet sich, personenbezogene Daten, die sie von der anderen Partei erhalten hat, ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des VERTRAGS (einschließlich der Erfüllung der sich daraus ergebenden jeweiligen Verpflichtungen) und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bezüglich der Sicherheit, Vertraulichkeit und des Schutzes personenbezogener Daten – einschließlich der DSGVO und aller gemäß der DSGVO erlassenen sekundären (europäischen oder nationalen) Rechtsvorschriften – zu verwenden, zu speichern, zu übermitteln und anderweitig zu verarbeiten.

Für AHT wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die hier verfügbar ist: <https://www.aht.at/datenschutz/>.

Wenn eine Partei zur Erfüllung des VERTRAGS personenbezogene Daten nach den Anweisungen und im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, schließen die Parteien eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 der DSGVO und allen einschlägigen Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften ab.

26 Fortbestand

Bestimmungen des VERTRAGS, die ausdrücklich oder aufgrund ihres Sinns und Kontexts dazu bestimmt sind, über den Ablauf der Befristung oder die Kündigung des VERTRAGS hinaus Bestand zu haben, bleiben auch nach dem Ablauf der Befristung bzw. der Kündigung des VERTRAGS in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

27 Sonstiges

Soweit möglich, sind die Bestimmungen des VERTRAGS so auszulegen, dass sie nach geltendem Recht gültig und durchsetzbar sind. Sollten jedoch eine oder mehrere Bestimmungen des VERTRAGS ganz oder teilweise ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar sein, so bleibt der übrige Teil dieser Bestimmung sowie der übrige VERTRAG davon unberührt und derart in vollem Umfang in Kraft und wirksam, als ob die ungültige, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung nie darin enthalten gewesen wäre. Sollten die Parteien beschließen, die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung(en) oder einen Teil davon zu ändern und/oder sich auf eine neue Bestimmung zu einigen, haben sie dafür zu sorgen, dass die neue oder geänderte Bestimmung den Zweck der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) so weit wie möglich widerspiegelt.